



Sachstand

Mutterschutzleistungen für Selbstständige Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern

Mutterschutzleistungen für Selbstständige
Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 087/21
Abschluss der Arbeit: 1. November 2021
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Großbritannien	6
3.	Niederlande	8
4.	Österreich	9
5.	Schweiz	10

1. Einleitung

Bereits im Jahr 2010 ist in einer EU-Richtlinie die Notwendigkeit festgeschrieben worden, auch Frauen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit Mutterschaftsleistungen zukommen zu lassen.¹ So bestimmt Artikel 8 der Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass selbstständig erwerbstätige Frauen sowie Ehepartnerinnen und Lebenspartnerinnen gemäß Artikel 2 im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten können, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglichen.“²

Die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz für Selbstständige weichen in den einzelnen europäischen Ländern zum Teil erheblich voneinander ab.³ Einen kurzen Überblick über die in den einzelnen EU-Ländern geltenden Mutterschutzregelungen bietet ein aktuelles Übersichtspapier der OECD.⁴ Darin werden tabellarisch u. a. die jeweiligen gesetzlichen Mutterschutzfristen und bestehende Ansprüche auf Geldleistungen während dieser Schutzfristen dargestellt.⁵ Die Zusammenstellung der OECD enthält für verschiedene Länder Hinweise auf Besonderheiten im Hin-

-
- 1 Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 180/1. Die Richtlinie ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:180:0001:-0006:de:PDF>. Dieser und jeder weitere Link wurden zuletzt abgerufen am 1. November 2021.
 - 2 Zum Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie ausführlich: Knigge, Kirsten, Mutterschutz (auch) für Selbstständige? Umsetzungsbedarfe und –perspektiven des Art. 8 der RL 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der RL 86/613/EWG in Deutschland, Recht der Arbeit und der sozialen Arbeit Bd. 38, Berlin 2019.
 - 3 So werden z. B. die längsten Schutzfristen für Bulgarien (58,5 Wochen), Großbritannien (52 Wochen), Slowakei (34 Wochen) und Tschechien (28 Wochen) angegeben; vergleiche hierzu tagesschau.de, Wie Mutterschutz und Elterngeld geregelt sind – EU-Vergleich, Stand 18. Juli 2019, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/mutterschutz-elterngeld-eu-101.html>. Der Artikel enthält jedoch keine Informationen zur Fragestellung des Auftrags, wie die jeweiligen Mutterschutzregelungen für selbstständig erwerbstätige Frauen in den einzelnen Ländern ausgestaltet sind.
 - 4 OECD (Hrsg.), Parental leave systems, OECD Family Database, Stand Oktober 2021, abrufbar unter https://www.oecd.org/els/soc/PF2_1_Parental_leave_systems.pdf. Zusammenstellung durch OECD basiert auf Koslowski, Alison (u. a.), 17th International Review of Leave Policies and Related Research 2021 – Research Report, abrufbar unter https://ub-deposit.fernuni-hagen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00002197/-Koslowski_et_al_Leave_Policies_2021.pdf.
 - 5 Vgl. hierzu OECD, Tabelle PF2.1.C, Statutory maternity leave entitlements, S. 13.

blick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis und damit zum Teil auch Angaben zum Anspruch auf Mutterschutzleistungen für selbstständig tätige Frauen.⁶ Sie enthält darüber hinaus in tabellarischer Form einen Überblick über Mutterschutzfristen, die durchschnittliche prozentuale Leistungshöhe (Ausgleich durch Mutterschaftsleistungen) sowie für die Länder, in denen lediglich ein prozentualer Ausgleich des Erwerbseinkommens während der Mutterschutzfrist stattfindet, eine Umrechnung der gesetzlichen Mutterschutzfrist in die Leistungsdauer mit vollständigem Ausgleich des Einkommenswegfalls.⁷ Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der in den einzelnen Ländern geltenden Mutterschutzregelungen, da sich in Abhängigkeit vom Niveau des Mutterschaftsgeldes die jeweilige Leistungsdauer zum Teil (deutlich) verkürzt.⁸

In Deutschland können selbstständig erwerbstätige Frauen zwar Elterngeld⁹ beantragen, sie haben aber grundsätzlich weder einen Anspruch auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen noch auf die Zahlung von Mutterschaftsgeld. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)¹⁰ finden nur für bestimmte Personenkreise Anwendung. So werden nach § 1 Abs. 2 MuSchG nur Frauen in einer nichtselbstständigen Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)¹¹ von den Mutterschutzregelungen erfasst.¹² Selbstständig erwerbstätige Frauen sind weder abhängig beschäftigt noch liegt für sie ein Ausnahmetatbestand vor, daher fallen sie grundsätzlich nicht

-
- 6 Teilweise erfolgt die Darstellung mit dem Hinweis, dass die Regelungen für abhängig beschäftigte Frauen gelten. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass selbstständig tätige Frauen keinen entsprechenden Anspruch haben. Die Darstellung der Leistungshöhe scheint sich insgesamt primär auf abhängig Beschäftigte zu beziehen (auch, wenn Zugangsvoraussetzungen für selbstständig tätige Frauen benannt werden; so wird z. B. für Österreich ein entsprechender Leistungsanspruch angegeben, die dargestellte Leistung entspricht jedoch nicht der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Leistungen für Selbstständige).
- 7 Vgl. hierzu OECD, Tabelle PF2.1.A, Summary of paid leave entitlements available to mothers, S. 3. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass sich diese Berechnung auf die Leistungen für abhängig beschäftigte Frauen zu beziehen scheint.
- 8 So z. B. in Großbritannien, vgl. hierzu Gliederungspunkt 2.
- 9 In Deutschland werden die staatlichen Leistungen ergänzt durch das Elterngeld, das für 12 bzw. 14 Monate einen Einkommensausgleich schafft, wenn Eltern nach der Geburt weniger oder gar nicht arbeiten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239).
- 10 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_-_2018/BJNR122810017.html.
- 11 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/BJNR138450976.html.
- 12 Darüber hinaus gilt das MuSchG unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis für einige konkret benannte Personengruppen, z. B. für Frauen in einer Berufsausbildung oder Entwicklungshelferinnen.

unter den Anwendungsbereich des MuSchG.¹³ Ein Anspruch auf Leistungen nach dem MuSchG besteht nur dann, wenn die Selbstständige freiwillig in der Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) versichert ist und einen Anspruch auf Krankengeld hat. Das Mutterschaftsgeld für Selbstständige entspricht in der Höhe dem Krankengeld.¹⁴ Die Höhe des Krankengeldes bemisst sich auf Grundlage des Einkommens der Versicherten anhand eines halbjährlichen Einkommensdurchschnitts und beträgt 70 Prozent des Einkommens. Im Falle einer freiwilligen Versicherung in der GKV ohne Anspruch auf Krankengeld¹⁵ besteht hingegen kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Nachfolgend wird betrachtet, welche Mutterschutzregelungen für selbstständig erwerbstätige Frauen in Großbritannien, den Niederlanden, in Österreich und der Schweiz gelten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es in den verschiedenen Ländern durchaus Unterschiede in der Verwendung von Begrifflichkeiten geben kann – insbesondere bei der Unterscheidung zwischen Leistungen der Mutterschaft und denen bei Elternschaft (z. B. Elterngeld). Hierdurch ist eine direkte Vergleichbarkeit nicht in jedem Fall gegeben.

2. Großbritannien

In Großbritannien ist der Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld im Social Security Contributions and Benefits Act 1992 (SSCBA¹⁶) geregelt. Anders als in Deutschland haben danach sowohl abhängig beschäftigte als auch selbstständig tätige Frauen einen Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wobei es sich um zwei verschiedene Leistungsansprüche für diese beiden Personenkreise handelt. Abhängig beschäftigte Frauen haben für einen Zeitraum von maximal 39 Wochen¹⁷ einen Anspruch auf das Gesetzliche Mutterschaftsgeld (Statutory Maternity Pay –

13 Ausgenommen hiervon sind Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 MuSchG). Allerdings gelten für diese bestimmte Regelungen des Gesetzes nicht; so finden die §§ 18, 19 Abs. 2 und § 20 MuSchG keine Anwendung auf arbeitnehmerähnliche Personen. Ausführliche Informationen zu den geltenden Mutterschutzregelungen finden sich bei BMFSFJ (Hrsg.), Leitfaden zum Mutterschutz, Stand April 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/a9ca0a5dc5a2b13d2eabed2c2125caea/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf>. Ausführlichere Informationen zu den Ansprüchen arbeitnehmerähnlicher Personen finden sich ab S. 57f.

14 Vgl. hierzu BMFSFJ (Hrsg.), Leitfaden zum Mutterschutz, Stand April 2021, S. 85, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/a9ca0a5dc5a2b13d2eabed2c2125caea/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf> sowie <https://www.firma.de/unternehmensfuehrung/mutterschaftsgeld-fuer-selbststaendige-unternehmerinnen-darauf-muessen-sie-achten/>.

15 Freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige können die Zahlung von Krankengeld ausschließen. In diesem Fall ist lediglich der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V zu zahlen; dieser beträgt 14 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

16 Die Regelung zu den Mutterschutzleistungen finden sich in Kapitel 4 des Gesetzes, dieses ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/4/pdfs/ukpga_19920004_310320_en.pdf.

17 Die gesetzliche Mutterschutzfrist beträgt für abhängig beschäftigte Frauen in Großbritannien insgesamt 52 Wochen. Anders als für die ersten 39 Wochen besteht für die letzten 13 Wochen allerdings kein Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld.

SMP) gegenüber ihrem Arbeitgeber (§ 165f. SSCBA). Im Gegensatz dazu besteht für selbstständig tätige Frauen ein Anspruch auf ein staatliches Mutterschaftsgeld, die sog. Maternity Allowance (MA), nach § 35 Abs. 1 SSCBA.¹⁸

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von MA ist die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit für mindestens 26 Wochen während eines Zeitraums von 66 Wochen vor der Woche des voraussichtlichen Entbindungstermins. Darüber hinaus muss die Selbstständige mit dieser Tätigkeit einen durchschnittlichen wöchentlichen Verdienst i. H. v. 30 Britischen Pfund (GBP) (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6A SSCBA) erzielt haben. Der Anspruch auf MA beginnt mit dem Beginn der elften Woche vor der Woche des voraussichtlichen Entbindungstermins. Der Anspruch auf MA besteht ebenfalls für insgesamt maximal 39 Wochen.¹⁹ Die Höhe der Leistung beträgt 90 Prozent des normalen wöchentlichen Verdienstes (mindestens 27 GBP²⁰) bis zu einem maximalen wöchentlichen Betrag i. H. v. derzeit 151,97 GBP²¹.

Insgesamt gewährt Großbritannien im europäischen Vergleich – sowohl für abhängig beschäftigte als auch selbstständig tätige Frauen – eine der längsten bezahlten Mutterschutzfristen.²² Allerdings ist die Höhe der ausgezahlten Mutterschutzleistungen vergleichsweise niedrig. So werden nach Angaben der OECD in Großbritannien durchschnittlich lediglich knapp 30 Prozent des Erwerbsausfalls während der Mutterschutzfristen durch das Mutterschaftsgeld ausgeglichen. Bei einer Umrechnung des Leistungsanspruchs auf einen vollständigen Ausgleich des Erwerbsausfalls verkürzt sich der Leistungszeitraum von 39 auf 11,6 Wochen deutlich.²³ Anders als in vielen anderen europäischen Ländern haben Eltern in Großbritannien darüber hinaus keinen Anspruch auf eine bezahlte Elternzeit.²⁴

18 Ausführlichere Informationen der britischen Regierung zu beiden Ansprüchen lassen sich in englischer Sprache abrufen unter <https://www.gov.uk/government/publications/maternity-benefits-technical-guidance/maternity-benefits-technical-guidance> (Stand 11. August 2020) sowie unter <https://www.gov.uk/browse/benefits/families>.

19 Vgl. hierzu Informationen der britischen Regierung, abrufbar unter <https://www.gov.uk/maternity-allowance>. Für Frauen, die bei ihrem selbstständig tätigen Ehemann oder ihrer Partnerin tätig sind, besteht ein Anspruch auf MA für einen Zeitraum von 14 Wochen (§ 35B SSCBA).

20 Der Mindestbetrag ergibt aus dem erforderlichen Mindesteinkommen i. H. v. 30 GBP pro Woche.

21 Vgl. hierzu <https://www.gov.uk/maternity-allowance/what-youll-get>.

22 Die maximale Mutterschutzfrist beträgt 52 Wochen. Ein Anspruch auf SMP oder MA besteht jedoch für maximal 39 Wochen, so dass die letzten 13 Wochen dieser Frist lediglich ohne Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens in Anspruch genommen werden können.

23 Der entsprechenden Übersicht der OECD kann nicht entnommen werden, ob sich diese Angabe lediglich auf das für abhängig beschäftigte Frauen gewährte SMP bezieht oder auch auf die Leistungen des MA in die Berechnung einbezogen wurden. Unabhängig davon dürfte sich auch für die MA kein höherer prozentualer Anteil ergeben, da die Leistungen des SMP zumindest in den ersten sechs Wochen mit 90 Prozent des zuvor erzielten Erwerbseinkommens ohne Begrenzung nach oben und damit insgesamt höher als bei der MA sind.

24 Lediglich Anspruch auf unbezahlte Elternzeit, vgl. hierzu OECD, Tabelle PF2.1.E, S. 21.

3. Niederlande

In den Niederlanden erfolgt die Absicherung von schwangeren Frauen, die selbstständig oder freiberuflich erwerbstätig oder mitarbeitende Ehe-/Lebenspartnerin eines Selbstständigen sind, im Rahmen der sog. Zelfstandige en Zwanger-regeling (ZEZ – System für schwangere Selbstständige²⁵). Schwangere Selbstständige haben für einen Zeitraum von mindestens 16 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (ZEZ-Leistung). Dabei liegen nach Angaben der niederländischen Regierung vier bis sechs Wochen des Bezugszeitraums vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, nach der Geburt besteht für mindestens zehn Wochen Anspruch auf die ZEZ-Leistung. Eine Inanspruchnahme des Mutterschaftsgeldes ist bis spätestens zwei Wochen vor gewünschtem Leistungsbeginn zu beantragen; insofern scheint die Entscheidung über den Beginn des Bezugszeitraums bei der schwangeren Selbstständigen zu liegen. Da der Gesamtzeitraum des Mutterschaftsgeldes mit mindestens 16 Wochen angegeben wird, verlängert sich der Leistungszeitraum nach der Geburt vermutlich bei einer kürzeren Bezugsdauer vor dem (voraussichtlichen) Entbindungstermin.

Die Höhe der Mutterschaftsleistung ist abhängig vom Umfang der vor Beginn des Leistungsbezugs ausgeübten selbstständigen Tätigkeit. Der Maximalbetrag in Höhe des Mindestlohns wird gezahlt, wenn im Kalenderjahr vor dem Leistungsbeginn eine selbstständige Tätigkeit im Umfang von mindestens 1.225 Stunden selbstständig ausgeübt wurde. Der Mindestlohn beträgt seit dem 1. Juli 2021 täglich 78,51 Euro²⁶. Wurde eine selbstständige Tätigkeit in geringerem Umfang ausgeübt, wird ein geringerer Leistungsbetrag auf der Grundlage des zuvor erzielten Gewinns errechnet und ausgezahlt. Analog dazu erfolgt die Berechnung der Mutterschaftsleistung für mitarbeitenden Ehe-/Lebenspartner von Selbstständigen.

Sofern die selbstständig tätige Frau freiwillig in der staatlichen Krankenversicherung der Niederlande versichert ist, hat sie gemäß Art. 3:8 Wet arbeid en zorg (WAZO²⁷) einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber dem Träger der staatlichen Krankenversicherung²⁸. Der Anspruch

25 Informationen zum Sozialversicherungssystem der Niederlande, einschließlich kurzer Informationen zum ZEZ, sind auf der Seite der niederländischen Regierung abrufbar unter <https://www.svb.nl/de/media/0930DX.pdf> (S. 6). Ausführlicheres zum ZEZ ist in niederländischer Sprache abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/zelfstandigen-zonder-personeel-zzp/vraag-en-antwoord/heb-ik-als-zelfstandig-ondernemer-recht-op-een-zwangerschapsuitkering>.

26 Dieser Betrag gilt für Personen im Alter von mindestens 21 Jahren. Für jüngere Personen gelten in Abhängigkeit vom konkreten Alter unterschiedlich hohe Beträge für den Mindestlohn; vgl. hierzu Informationen der niederländischen Regierung zum Mindestlohn, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/minimumloon/bedragen-minimumloon/bedragen-minimumloon-2021>.

27 Der Gesetzestext in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung ist in niederländischer Sprache abrufbar unter <https://wetten.overheid.nl/BWBR0013008/2020-07-01>.

28 Träger der staatlichen Krankenversicherung in den Niederlanden ist das Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (UWV).

besteht für maximal 16 Wochen; das Mutterschaftsgeld für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbstständige beträgt 100 Prozent des versicherten Tageslohns.²⁹

4. Österreich

Leistungen bei Mutterschaft zählen in Österreich zum Leistungskatalog der staatlichen Krankenversicherung. Anders als in Deutschland besteht – mit wenigen Ausnahmen – für alle Personen eine Krankenversicherungspflicht.³⁰ So unterliegen in Österreich nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch selbstständig tätige Personen grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht. Auf welcher gesetzlichen Grundlage Leistungen der Krankenversicherung und damit auch im Falle der Mutterschaft gezahlt werden, hängt vom Erwerbsstatus des jeweiligen Versicherten ab. Dabei existieren für einzelne Personenkreise unterschiedliche Pflichtversicherungen. Während für abhängig beschäftigte Personen das Allgemeine Sozialversicherungsrecht (ASVG³¹) einschlägig ist, bilden für die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS³²) entweder das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG³³) für Personen, die selbstständig erwerbstätig sind, oder das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz (FSVG³⁴) für freiberuflich Selbstständige, die gesetzliche Grundlage.

Sowohl das ASVG als auch das GSVG sehen im Falle der Mutterschaft Leistungen für maximal 16 Wochen vor, so dass selbstständig erwerbstätige Frauen in Österreich ebenso wie abhängig beschäftigte Frauen in dieser Zeitspanne – in der Regel acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung – Mutterschaftsleistungen³⁵ erhalten. Bei dem Anspruch für selbstständig er-

29 Vgl. hierzu Informationen des UWV, in niederländischer Sprache, abrufbar unter <https://www.uwv.nl/particulieren/zwanger-adoptie-pleegzorg/zwanger-en-zelfstandige/zwanger-en-zelfstandige-zez/index.aspx>.

30 So sind nach Angaben des österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 99,9 Prozent der österreichischen Wohnbevölkerung gesetzlich krankenversichert, vgl. hierzu <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Krankenversicherung.html>. Zu den Grundzügen des österreichischen Sozialversicherungssystem vgl. u. a. SVS, Krankenversicherung im Überblick – Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, abrufbar unter <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.729377&version=1580913749>.

31 Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>.

32 Informationen zu den Rechtsgrundlagen der SVS finden sich unter <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816809&portal=svsportal>.

33 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG), abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008422>.

34 Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz – FSVG), abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008423>.

35 Ein Anspruch auf Leistungen im Falle der Mutterschaft besteht nach §§ 157 ff ASVG; nach § 162 ASVG besteht Anspruch auf sog. Wochengeld.

werbstätige Frauen auf Mutterschaftsleistungen handelt es sich grundsätzlich um eine Sachleistung: So erfolgt die Mutterschaftshilfe gemäß § 102a Abs. 2 GSVG als Betriebshilfe (nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen Arbeiten geeigneter Personen). Dabei ist die Tätigkeit des Betriebshelfers auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden. Wird diese Leistung nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, besteht gemäß § 102a Abs. 3 GSVG stattdessen ein Anspruch auf ein tägliches Wochengeld, solange während des Anspruchszeitraums eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird. Steht eine betriebsfremde Hilfe nicht zur Verfügung, besteht ein Leistungsanspruch auch beim Einsatz einer nicht betriebsfremden Hilfe. Als ständig gilt dabei nur eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung durchschnittlich an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche von der Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Kann infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden oder ist wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbstständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig, besteht ein Anspruch auf Wochengeld ohne den ständigen Einsatz einer Hilfe (§ 102a Abs. 4 GSVG).

Die Höhe des Wochengeldes für selbstständig erwerbstätige Frauen beträgt nach § 102a Abs. 5 GSVG täglich 50 Euro; dieser Betrag wird jeweils zu Beginn eines Jahres mit einem Anpassungsfaktor nach § 47 GSVG vervielfacht. Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 ein täglicher Leistungsbetrag in Höhe von 56,87 Euro.³⁶

5. Schweiz

Der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen ergibt sich in der Schweiz aus dem Bundesgesetz über den Erwerbersersatz (Erwerbersersatzgesetz – EOG³⁷). Für den Fall der Mutterschaft besteht nach Art. 19616b ff. EOG ein Anspruch auf sog. Mutterschaftsentschädigung. Anspruchsberechtigt ist dabei nach Art. 16b Abs. 1 EOG jede Frau, die während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert war, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin, Selbstständigerwerbende ist, oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht. Anders als in Deutschland ist der Bezug von Mutterschaftsleistungen also nicht auf abhängig beschäftigte Frauen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf selbstständig erwerbstätige Frauen.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht gemäß Art. 16c Abs. 1 EOG am Tag der Niederkunft und besteht gemäß Art. 16c Abs. 2 EOG ab diesem Zeitpunkt für 98 aufeinander folgende Tage (14 Wochen). Eine Mutterschutzfrist vor dem Tag der Entbindung besteht also nicht.

36 Vgl. hierzu Informationen der SVS, abrufbar unter <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal>, sowie des Unternehmensserviceportals (USP), abrufbar unter <https://www.usp.gv.at/gesundheit-sicherheit/mutterschutz/leistungen-der-sozialversicherung.html#Betriebshilfe>.

37 Der vollständige Gesetzestext ist abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021_1046_1050/de.

Die tägliche Mutterschaftsentschädigung beträgt nach Art. 16e EOG 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde; höchstens jedoch 196 Franken am Tag (Art. 16f EOG).³⁸ Nimmt die Frau vor Ablauf der maximalen Bezugsdauer ihre Erwerbstätigkeit erneut auf, endet der Anspruch nach Art. 16d EOG mit diesem Zeitpunkt vorzeitig.

Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes haben in der Schweiz nicht nur Mütter einen Anspruch auf Geldleistungen, vielmehr haben zusätzlich auch Väter einen Anspruch auf Entschädigung (sog. Vaterschaftsentschädigung). Anspruchsgrundlage für diese Leistungen ist ebenfalls das EOG. Nach Art. 16i ist der Mann anspruchsberechtigt, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Darüber muss dieser im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender sein oder im Betrieb der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen. Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung besteht nach Art. 16k EOG für maximal 14 Tage, die innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Geburt in Anspruch genommen werden müssen (Art. 16j EOG). Die Berechnung der Vaterschaftsentschädigung erfolgt analog zur Berechnung der Mutterschaftsentschädigung. Der maximale Leistungsbetrag liegt somit bei 80 Prozent des durchschnittlichen vor Beginn des Anspruchs erzielten Erwerbseinkommens, begrenzt auf den Höchstbetrag von 196 Franken täglich (Art. 16l EOG).

Mittlerweile haben alle Länder der EU mit Ausnahme von Deutschland, Kroatien, Italien und der Slowakei einen Vaterschaftsurlaub entsprechend der EU-Vorgabe für angestellte Väter eingeführt.³⁹

* * *

38 Ausführliche Informationen zu Anspruch und Umfang der Mutterschaftsentschädigung finden sich bei AHV (u. a.) (Hrsg.), Leistungen der MSE – Mutterschaftsentschädigung, Stand 1. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.ahv-iv.ch/p/6.02.d>.

39 Vgl. hierzu tagesschau.de, Wie Mutterschutz und Elterngeld geregelt sind – EU-Vergleich, Stand 18. Juli 2019, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/mutterschutz-elterngeld-eu-101.html>.